

## Reglement

Nanny-Vermittlung des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee

### Inhalt

Einleitung .....	3
1 Verein .....	3
2 Betreuung .....	3
2.1 Anmeldung .....	3
2.2 Beginn des Betreuungsverhältnisses .....	3
2.3 Betreuungszeiten .....	4
2.4 Angewöhnungszeit .....	4
2.5 Betreuung .....	4
2.6 Änderungen der Betreuungszeiten .....	4
2.7 Probezeit .....	4
2.8 Kündigung .....	4
2.9 Ausschluss .....	4
3 Abwesenheit .....	5
3.1 Ferien .....	5
3.2 Kurzfristige Abwesenheiten der Kinder .....	5
4 Krankheit / Unfall .....	5
4.1 Krankheit /Unfall des Kindes .....	5
4.2 Mutterschaft der Nanny .....	5
5 Versicherung .....	5
5.1 Versicherung und Krankenkasse des Kindes .....	5
5.2 Versicherung der Nanny .....	6
6 Inkasso und Abrechnung .....	6
6.1 Entschädigung der Nanny durch Arbeitsrapport .....	6
6.2 Tarife/Zusatzbetreuung/Entschädigung Mahlzeiten .....	6
6.2.1 Tarife .....	6
6.2.2 Zusatzbetreuung .....	6
6.2.3 Entschädigung Mahlzeiten .....	6
6.3 Weitere Spesen .....	6
7 Medizinische Notfälle .....	6
8 Aus- und Weiterbildung .....	6
8.1 Grundbildung .....	7
8.2 Notfallkurs für Kleinkinder .....	7
8.3 Weiterbildung .....	7

9	Zusammenarbeit .....	7
9.1	Begleitung und Beratung .....	7
9.2	Angewöhnungszeit .....	7
9.3	Auflösung der Betreuung.....	8
10	Schweigepflicht.....	8
11	Meldepflicht .....	8
12	Kompetenzen .....	8
13	Hinweise .....	8

## Einleitung

Im Zentrum steht für den Verein Kinderbetreuung Region Sursee das Wohl des Kindes. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei,

Nannys betreuen Kinder zu Hause im Haushalt ihrer Eltern. Das Verhältnis zwischen Eltern und Nanny soll geprägt sein von gegenseitigem Verständnis sowie der Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu finden.

Ergänzend zu administrativen und vertraglichen Bedingungen dient das pädagogische Konzept von *kibesuisse*, Verband Kinderbetreuung Schweiz.

## 1 Verein

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee wurde 1989 gegründet. Er führt eine Tagesfamilienvermittlungsstelle, eine Nanny-Vermittlung, eine Kindertagesstätte (Kita Kinderhaus) und eine Ferienbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder. Er besteht aus Vorstand, Geschäftsleitung, und den Vereinsmitgliedern. Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee ist Mitglied des nationalen Verbandes *kibesuisse* und arbeitet nach dessen Qualitätsstandards sowie nach den Richtlinien des Kantons Luzern.

Die Jahresgebühr für die freiwillige Mitgliedschaft beträgt Fr 30.-.

## 2 Betreuung

Die Nanny arbeitet als Kinderbetreuerin und sie

- betreut ganztags, halbtags oder stundenweise eines oder mehrere Kinder einer Familie in deren elterlichem Haushalt.
- plant den Tagesablauf und führt mit den Kindern abwechslungsreiche Aktivitäten durch.
- fördert die Kinder in der sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Entwicklung.
- beaufsichtigt die Hausaufgaben.
- bringt gemäss Auftrag der Eltern die Kinder in den Kindergarten, zur Schule oder zu Freizeitaktivitäten und holt sie auch wieder ab.
- übt den Kindergarten-/Schulweg mit den Kindern ein.
- betreut auch kranke Kinder (bis zu einem bestimmten Grad und soweit verantwortbar).
- bereitet die Mahlzeiten zu und isst gemeinsam mit den Kindern.
- erledigt normale Einkäufe in der unmittelbaren Gegend.
- sorgt dafür, dass die Wohnung/das Haus so ordentlich wie bei Betreuungsbeginn hinterlassen wird.

Für jedes Betreuungsverhältnis wird zwischen den Eltern und der Nanny sowie der Vermittlerin eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Nanny schliesst einen an die Betreuungsvereinbarung gebundenen Arbeitsvertrag mit dem Verein Kinderbetreuung Region Sursee ab. Die Arbeitszeiten richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

Die Nanny ist zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

### 2.1 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes/der Kinder erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt die Vermittlung. Für einen Erstbesuch der Vermittlerin stellt der Verein **eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr 120.-** in Rechnung. Ist der Aufwand für eine Vermittlung ausserordentlich hoch (z.B. bei kurzfristiger Anmeldung, befristeten Verträgen, etc) wird die Anmeldegebühr um CHF 60.- erhöht (d.h. total CHF 180.-).

### 2.2 Beginn des Betreuungsverhältnisses

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist in der Betreuungsvereinbarung geregelt und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung.

### **2.3 Betreuungszeiten**

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Nanny mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes und der Nanny ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Es besteht eine Mindestdauer der Betreuung von 5 aufeinanderfolgenden Stunden pro Woche für Vorschulkinder. Für Schulkinder gelten individuelle Abmachungen gem. Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und sind für beide Seiten verpflichtend.

### **2.4 Angewöhnungszeit**

Die An- oder Eingewöhnungszeit dient den Kindern zum Kennenlernen der Nanny und dem Aufbau einer tragfähigen Bindung zu ihr. Die Angewöhnungszeit wird dem Bedürfnis des Kindes/der Kinder angepasst. Sie gilt als Arbeitszeit und wird dementsprechend verrechnet (weitere Informationen zur Angewöhnungszeit siehe separates Informationsblatt „Angewöhnungszeit bei einer Betreuung durch eine Nanny“).

### **2.5 Betreuung**

Die Kinder sind in der gewohnten Umgebung, zu Hause im elterlichen Haushalt. Auf den Tag aufgeteilte Betreuungszeiten müssen von der Nanny zusammengerechnet werden. Die Betreuungszeiten können flexibel vereinbart werden.

Bei unregelmässigen Betreuungszeiten der Nanny aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten der Eltern muss die Nanny mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden.

Die Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsbeginn und dem Ende im Hause der Familie.

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Erledigung der Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Eltern.

### **2.6 Änderungen der Betreuungszeiten**

Geringfügige Änderungen können zwischen Eltern und Nanny direkt vereinbart werden. Erhebliche Änderungen von Betreuungstagen und -zeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen. Es gilt die Kündigungs- und Änderungsfrist von zwei Monaten.

### **2.7 Probezeit**

Der erste Monat eines Betreuungsverhältnisses gilt als Probezeit. Nach der Probezeit haben Eltern und die Nanny ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet (gemäss Betreuungsvereinbarung).

### **2.8 Kündigung**

Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist beidseitig von 7 Tagen. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Vermittlerin zu richten.

Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis am Ende der Vertragsdauer entschädigt werden. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Betreuungsstunden der vergangenen 3 Monate massgebend.

Die Kündigung hat auf Monatsende schriftlich zu erfolgen (Datum Poststempel).

Das Formular für Änderungen/Kündigung der Betreuungsvereinbarung kann auf der Homepage des Vereins oder bei der Vermittlerin bezogen werden.

### **2.9 Ausschluss**

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich das Recht vor, Betreuungsvereinbarungen per sofort aufzulösen.

- bei Fehlverhalten seitens der Eltern / Nanny
- bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit
- bei Zahlungsver säumnis

### **3 Abwesenheit**

#### **3.1 Ferien**

In der Regel werden Kinder auch während der Schulferien von der Nanny betreut. Entsprechende zusätzliche Betreuungszeiten werden 4 Wochen im Voraus vereinbart.

Die Eltern und die Nanny besprechen möglichst frühzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, Dauer und Zeitpunkt der Ferienabwesenheit.

Die Nanny hat Anspruch auf 4 bzw. 5 Wochen Ferien pro Jahr. Sie muss die Eltern 4 Wochen im Voraus über Dauer und Zeitpunkt der Ferien orientieren. Mindestens 2 Wochen Ferien müssen mit den Familienferien zeitgleich erfolgen.

Bei unterjährigen Betreuungsverhältnissen gilt der Anspruch pro rata.

Nimmt die Familie mehr als 4 Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden. Die Eltern informieren die Nanny und die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus über den Bezug von Ferien.

#### **3.2 Kurzfristige Abwesenheiten der Kinder**

Jede geplante Abwesenheit ist 3 Tage im Voraus mitzuteilen. Als Abwesenheit gilt die Dauer von 1 – 2 Tagen. Ansonsten gilt die Ferienregelung.

Bei Erwerbsarbeit der Eltern auf Abruf können im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen werden.

### **4 Krankheit / Unfall**

#### **4.1 Krankheit /Unfall des Kindes**

Die Nanny muss möglichst frühzeitig über Krankheit/Unfall des Kindes informiert werden. Falls für das Kind und für die Nanny zumutbar, wird die Betreuung nach Absprache gewährleistet. Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall eines Kindes ist es wünschenswert, wenn das Kind von Mutter oder Vater betreut werden kann, bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber ist dies verbindlich.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall muss die Vermittlerin informiert werden.

Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall der Nanny muss die Vermittlerin informiert werden. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Krankheit/Unfall der Nanny bemüht sich die Vermittlerin die weitere Betreuung in Absprache mit Ihnen zu regeln.

#### **4.2 Mutterschaft der Nanny**

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen. Die Nanny ist aufgefordert, die Eltern und die Vermittlerin frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren, damit diese während dem Mutterschaftsurlaub der Nanny die Betreuung selbstständig organisieren können.

### **5 Versicherung**

#### **5.1 Versicherung und Krankenkasse des Kindes**

Die Eltern sind verpflichtet eine Kranken- Unfall- sowie eine Haftpflichtversicherung für das Kind/ die Kinder abzuschliessen.

## **5.2 Versicherung der Nanny**

Ebenso besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Nanny ist so gegenüber dem Kind und gegenüber Dritten, denen sie während der Arbeitszeit Schaden zufügt, haftpflichtversichert. Der Verein übernimmt keine Haftung von Sachschäden bei Ausübung der Tätigkeiten im Haushalt bei leichter Fahrlässigkeit.

## **6 Inkasso und Abrechnung**

Das Sekretariat des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee ist für das Inkasso der Elternbeiträge und die Auszahlung vom Lohn an die Nanny verantwortlich. Abgerechnet wird nach Betreuungsaufwand.

### **6.1 Entschädigung der Nanny durch Arbeitsrapport**

Die Nanny rechnet die Betreuungsstunden bei der Familie mit einem Erfassungsprogramm (kipro) ab. Jeweils am letzten Tag des Monats schliesst sie das Erfassungsprogramm ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Nanny arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich rückwirkend für die Betreuungsarbeit ausbezahlt wird. Sie erhält regelmässig Ihren Lohn, auch wenn die Eltern den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Der Lohn der Nanny ist im Arbeitsvertrag geregelt.

### **6.2 Tarife/Zusatzbetreuung/Verpflegung Nanny**

#### **6.2.1 Tarife**

Die Tarife sind auf der Betreuungsvereinbarung ersichtlich. Es gilt die aktuelle Tarifverordnung.

#### **6.2.2 Zusatzbetreuung**

Werden Kinder anderer Familien regelmässig durch die Nanny mitbetreut, wird mit diesen Familien ein eigener Betreuungsvertrag abgeschlossen.

#### **6.2.3 Verpflegung Nanny**

Die Verpflegung für die Nanny wird von den abgebenden Eltern zur Verfügung gestellt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im Rahmen der Betreuungsaufgaben erfolgt und als Arbeitszeit gilt.

### **6.3 Weitere Spesen**

Weitere spezielle Spesen (z.B. Kilometerentschädigungen, Ausflüge, Hallenbad oder Museum usw.) werden zwischen den Eltern und der Nanny besprochen und geregelt. Die Nanny ist für den Einzug der vereinbarten Beiträge selber verantwortlich.

Wir empfehlen einen Kilometeransatz von 70 Rappen/km.

## **7 Medizinische Notfälle**

Eltern und Nanny sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll. Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe voraussetzen, ist das Gesundheits- und Notfallblatt zu beachten.

## **8 Aus- und Weiterbildung**

Die Kosten für die obligatorischen Aus- und Weiterbildung der Nanny übernimmt der Verein Kinderbetreuung Region Sursee.

Wird das Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsjahr nach Beendigung des Einführungskurses und des Notfallkurses für Kleinkinder beendet, so sind allfällige bereits vergütete Kurskosten dem Verein zurückzuerstatten. Bei einem Rücktritt vier Wochen oder weniger vor Kursbeginn gehen die Kurskosten ebenfalls zu Lasten der Arbeitnehmerin.

### **8.1 Grundbildung**

Die Nanny verpflichtet sich zur Absolvierung der Grundbildung vom Verband kibesuisse Region Zentralschweiz und zum Besuch des Weiterbildungsmoduls Nanny (1 Tag).

### **8.2 Notfallkurs für Kleinkinder**

Im Rahmen der Grundbildung ist der Notfallkurs für Kleinkinder obligatorisch. Auch wird eine Wiederholung des Kurses alle 5 Jahre empfohlen.

### **8.3 Weiterbildung**

Das aktuelle Programm wird jeweils Anfang Jahr publiziert. Die Teilnahme an einem dieser Module ist für vermittelte Nannys kostenlos.

Besucht die Nanny externe Kurse im Bereich Erziehung werden diese anerkannt, aber nicht vergütet.

## **9 Zusammenarbeit**

Für das Gelingen einer guten Betreuung ist der regelmässige Austausch zwischen den Eltern und der Nanny sehr wichtig.

### **9.1 Begleitung und Beratung**

Die Eltern und die Nanny verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen. Nach der Probezeit haben die Eltern und die Nanny ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Jährlich findet zur Qualitätssicherung ein Standortgespräch zwischen den Eltern, der Nanny und der Vermittlerin statt.

Bei Fragen und Schwierigkeiten steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Bei besonderem Bedarf oder Konfliktsituationen organisiert die Vermittlerin zusätzliche Gespräche.

Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt der jeweiligen Kinder erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet.

### **9.2 Angewöhnungszeit**

Die Kinder werden ihren Bedürfnissen entsprechend und in der gewohnten Umgebung betreut.

Die Nanny besucht die Familie, zwei- dreimal zu Hause. Planen Sie genügend Zeit für die Angewöhnung ein. (zwischen 2 bis 4 Wochen).

Die Angewöhnungszeit soll nicht mit anderen Veränderungen zusammenfallen (z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterchens, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse). Eine solche Situation könnte das Kind/die Kinder überfordern.

Die Eltern und die Nanny bereiten die Kinder auf die neue Situation vor.

Je nach Alter und Bedürfnis des Kindes werden unterschiedliche Wege der Angewöhnung gewählt.

Die Angewöhnung mit der Nanny erfolgt schrittweise. In einer ersten Phase besucht die Nanny die Familie stundenweise zu Hause, im Beisein eines Elternteils. In einer zweiten Phase betreut die Nanny, stunden- oder halbtagesweise die Kinder alleine.

Eltern und Nanny tauschen die wichtigsten Informationen aus. Für eine offene Zusammenarbeit sind regelmässige Gespräche über Erziehungsansichten, Entwicklungsschritte, Rituale usw. erforderlich.

### **9.3 Auflösung der Betreuung**

Durch die Nanny-Betreuung gewinnen Kinder ein neues Beziehungsumfeld. Wird eine Betreuungsvereinbarung aufgelöst, verlieren Kinder die Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, die Kinder gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und eine genügend lange Zeit einzuplanen. In einem gemeinsamen Ritual soll Abschied genommen werden können.

## **10 Schweigepflicht**

Die Nanny und ihre Familie, die Eltern und ihre Familie, die Vermittlerin, sowie das Inkasso sind an die Schweigepflicht gebunden. Alle Daten, Unterlagen und Informationen hinsichtlich Verhalten, Krankheiten sowie persönlichen Verhältnissen der involvierten Familien, gelten als vertraulich. Eine Weitergabe solcher Informationen und Daten an Dritte ist nicht erlaubt.

Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Betreuungsverhältnisses.

## **11 Meldepflicht**

Die Eltern und die Nanny verpflichten sich, die Vermittlerin über Änderungen betreffend Betreuung, Betreuungsstunden, Wohnortwechsel, Telefonnummern, Änderungen der Familiensituation, usw. zu informieren.

## **12 Kompetenzen**

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig.

Für den Tagesablauf und die Betreuung der Kinder ist die Nanny gemäss Betreuungsvereinbarung sowie Aufgabenbeschrieb und gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig.

Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Inkasso ist das Sekretariat zuständig.

## **13 Hinweise**

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor, das Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden den Eltern und der Nanny mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.